

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 453 - 454

Grube, ...: Ueber die Wirkung der Eintragungen im Handelsregister in Bezug auf die Ehefrau des Gemeinschuldners gegenüber andern Gläubigern desselben

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Hoffentlich wird das Ober-Tribunal seine in dem Erkenntniß vom 16. Februar 1869 niedergelegte Auffassung nicht festhalten. —

Nr. 2.

Ueber die Wirkung der Eintragungen im Handelsregister in Bezug auf die Ehefrau des Gemeinschuldners gegenüber andern Gläubigern desselben.

Mitgetheilt von dem Herrn Kreisrichter Grube in Burg.

Ueber das Gesellschaftsvermögen der Firma R. und Comp. zu G. wurde vom dortigen Kreisgerichte am 18. Mai 1867 und in Folge dessen auch über das Privatvermögen des einen Gesellschafters A. durch das Kreisgericht zu B. der kaufmännische Konkurs eröffnet. In diesem letztern Konkurse hat die Ehefrau des A. für ihre Illaten das VIII. Vorrecht aus § 80 der Konkursordnung beansprucht und ist darauf gegen den Verwalter der Masse, welcher das Vorrecht nicht anerkannt hat, klagbar geworden mit dem Antrage, zu erkennen,

daß ihre Forderung mit dem Vorrecht aus § 80 Konk.-Ordn. anzusetzen.

Zur Begründung des Antrags hat sie angeführt, daß ihr Ehemann weder zur Zeit der Illation, noch zur Zeit der Konkursöffnung Handelsmann gewesen sei. Die Handelsgesellschaft R. und Comp. sei bereits mit dem 1. December 1865 aufgelöst und von da ab habe R. das Geschäft für alleinige Rechnung übernommen.

Der Verwalter der Masse räumt zwar den Abschluß des Vertrages vom 19. December 1865 zwischen R. und A. ein, Inhalts dessen die Gesellschaft mit dem 1. December 1865 aufgehört habe, macht aber dagegen geltend, daß A. auf die öffentliche Bekanntmachung seines Austritts aus der Gesellschaft verzichtet und sogar genehmigt habe, daß diese Bekanntmachung vor 1. April 1867 nicht erfolge. Der Vertrag sei bis zur Konkursöffnung geheim gehalten und die Auflösung der Gesellschaft ins Handelsregister nicht eingetragen. Dritten könne daher das Ausscheiden des A. aus der Gesellschaft nicht entgegengesetzt werden. A. habe also zur Zeit der Konkursöffnung noch zu den Handelsleuten gehört.

Es ist durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß R. und A. sich

zum Betrieb einer Cichorienfabrik auf zehn Jahre vom 1. April 1856 verbunden haben mittelst notariellen Vertrages vom 2. Januar 1856, dessen § 5 dahin lautet:

A. haftet den Geschäftsgläubigern nur mit seinem in die Societät eingeschossenen Kapital und trägt nur auf Höhe desselben den etwa sich beim Geschäft herausstellenden Verlust.

In das Gesellschaftsregister des Kreisgerichts zu G. sind folgende Vermerke eingetragen.

Nr. 4. R. und Comp. (Ort G.) Gesellschafter R. und A. Die Gesellschaft hat im J. 1856 begonnen. Eingetr. 17. Mai 1862.

Die Gesellschaft ist in Folge des am 18. Mai 1867 über das Gesellschaftsvermögen eröffneten Konkurses aufgelöst. Eingetragen 22. Mai 1867.

Die Klage ist abgewiesen aus folgenden

G r ü n d e n.

Nach § 5 des Societätsvertrages war A. zwar nur stiller Gesellschafter im Sinne des § 651 Tit. 8 Th. II A. R. R. und daher den Gesellschaftsgläubigern nur mit seinem Einlagekapital verhaftet (vergl. Art. 255 Allgem. D. S. G. B.). Hierauf kommt es aber gegenüber den Eintragungen ins Gesellschaftsregister nicht an.

Eben so ist es unerheblich, daß A. schon seit 1. December 1865 aus der Gesellschaft ausgeschieden war, also factisch zur Zeit der Konkursöffnung nicht mehr Handelsmann gewesen ist.

Vielmehr sind für die Entscheidung, ob A. als Handelsmann anzusehen sei, die Eintragungen ins Handelsregister maßgebend. Das Handelsregister ist in dieser Beziehung mit dem Hypothekenbuche zu vergleichen. Wer sich darauf verläßt, muß in seinem guten Glauben geschützt werden. Der Art. 129 Allg. D. S. G. B., welcher hier spezielle Anwendung findet, bestimmt in A. 5:

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft, oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Uenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Der Art. 25 enthält die Anwendung des vorher angeführten Prinzips auf die Uenderung oder das Erlöschen der Firma.

Diese Thatsachen können dem Dritten nur entgegengesetzt werden:

a. wenn die Eintragung und öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.